

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Name	Unter dem Namen APOTHEKERVERBAND DES KANTONS ZÜRICH (AVKZ) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck	Der Apothekerverband des Kantons Zürich schafft die Voraussetzungen, die es dem Apotheker¹ ermöglichen, seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Medizinalberuf zum Wohl des Patienten und der Allgemeinheit einzusetzen. Er vertritt die Anliegen des Berufsstandes, wahrt die Berufsinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit. Er vertritt auch die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen. Er vertritt und unterstützt Massnahmen, die zur Wahrung und Förderung der öffentlichen Gesundheit sowie zur fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten dienen.
-------	--

¹ Die Bezeichnung „Apotheker“ steht für beide Geschlechter.

Art. 3

Aufgaben

In Erfüllung dieses Zwecks obliegen dem Verband folgende Aufgaben:

Er legt im Kanton unter Berücksichtigung der schweizerischen eine einheitliche Standespolitik fest.

Er beteiligt sich an der Ausarbeitung kantonaler Gesetze, Verordnungen und weiterer Erlasse, welche die Berufsausübung und das Gesundheitswesen betreffen.

Er fördert die Fortbildung der Apotheker sowie des nichtakademischen Apotheken-Fachpersonals in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Institutionen.

Er unterstützt Programme zur Qualitätssicherung in den Apotheken und fördert Qualitätszirkel mit anderen Berufen des Gesundheitswesens.

Er schafft und pflegt Beziehungen zu anderen Organisationen des Gesundheitswesens und ist Kollektivmitglied des Schweizerischen Apothekerverbands.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder-
kategorien

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
- Zugewandte Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder und zugewandte Mitglieder müssen dem Schweizerischen Apothekerverband angehören.

Art. 5

Aktivmitglieder

Alle Aktivmitglieder müssen im Besitz eines eidgenössischen oder eines äquivalenten Apothekerdiploms sein und ihre Tätigkeit im Kanton Zürich ausüben.

Die Kategorie der Aktivmitglieder unterteilt sich in:

Gruppe A: Inhaber und Pächter, die verantwortliche Leiter von öffentlichen Apotheken sind.

Gruppe B: Verantwortliche Leiter von öffentlichen Apotheken, die jedoch nicht Inhaber dieser Apotheken sind (Verwalterinnen und Verwalter).

Gruppe C: Apotheker in Angestelltenfunktion (öffentliche Apotheken, Industrie, Spital, Hochschulen, Verwaltung).

Aktivmitglieder der Gruppe B müssen sich über den Abschluss eines Verwaltervertrages mit dem Eigentümer der Apotheke ausweisen, der ihnen die uneingeschränkte Verantwortung für die fachliche Führung der Apotheke überträgt.

Art. 6

Zugewandte Mitglieder	Personen, welche die Bestimmungen für Aktivmitglieder in Bezug auf Berufsausweis, Berufsausübung oder Ort ihrer Tätigkeit nicht oder nicht mehr erfüllen, können als zugewandte Mitglieder aufgenommen werden. Sie müssen die eidgenössische Assistentenprüfung oder ein gleichwertiges pharmazeutisches Examen bestanden haben.
-----------------------	--

Studenten können, sofern sie die pharmazeutische Grundfächerprüfung bestanden haben (2. Vordiplom), ebenfalls als zugewandte Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 7

Freimitglieder	Aktivmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.
----------------	---

Art. 8

Ehrenmitglieder Apotheker oder andere Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Belange der Apothekerschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9

Aufnahme Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Ihr sind die erforderlichen Ausweise gemäss Art. 5, sowie ein Curriculum vitae beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands endgültig.

Jedes Mitglied anerkennt durch seine Aufnahme in den Verband dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Art. 10

Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens zwei Monate vorher schriftlich einzureichen. Für das laufende Vereinsjahr bestehen die Verbindlichkeiten des Austretenden jedoch im vollen Umfange weiter.

Der Vorstand kann Mitglieder aus allen Mitgliederkategorien aus dem Verband ausschliessen. Vom Ausschluss bedroht sind insbesondere die Mitglieder, die:

- den Statuten oder Reglementen des Verbands zuwider handeln oder Beschlüsse, Richtlinien oder Anordnungen seiner Organe nicht befolgen;
- durch ihr persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen des Verbands oder des Berufsstands gefährden;
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllen.

Jedes von einem Ausschluss bedrohte Mitglied ist darüber vom Vorstand zu informieren. Es kann innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Mitteilung eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen.

Austretende, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verband. Für verfallene Beiträge und für den laufenden Jahresbeitrag bleiben sie gegenüber dem Verband haftbar.

Art. 11

Rechte und
Pflichten

Die Mitglieder werden vom Verband im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben umfassend informiert und kollegial unterstützt.

Sie geniessen alle Vorteile, die ihnen aus der Zusammenarbeit des Verbands mit anderen Organisationen erwachsen.

Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 16 .

Aktivmitglieder und zugewandte Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands bestimmten Mitgliederbeitrags und allfälliger Sonderbeiträge; Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verband dessen Statuten und allfällige Reglemente und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Art. 12

Mitglieder-
beiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zusätzlich ausserordentliche Beiträge beschliessen.

IV. Organe

Art. 13

Organe des
Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand mit der Geschäftsleitung
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 14

Die Mitglieder-
versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstands oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden durchzuführen.

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils 60 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 15

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Ihr stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Durchführung der Wahlen für die Delegierten in die Organe des Schweizerischen Apothekerverbands gemäss dessen Statuten
- Abnahme des Vorstandsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung, sofern nicht fünf der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Sachgeschäften bedarf es zur gültigen Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Wahlen zählt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der statutarischen Mehrheit jeder Gruppe der Aktivmitglieder. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Wahlen.

Von den Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 17

Urabstimmung Der Vorstand kann ausnahmsweise einzelne Geschäfte, mit Ausnahme der ordentlichen Traktanden der Jahresversammlung, den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen. Dabei gilt sinngemäss Art. 16.

2. Der Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident und mindestens zwei Vorstandsmitglieder bilden die Geschäftsleitung.

Art. 19

Amts-dauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.

Sind während der ordentlichen Amtsdauer Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder vorzunehmen, treten die neugewählten Mitglieder in die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder ein.

Die Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Art. 20

Aufgaben und Unterschriften- regelung

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die das Gesetz oder die Verbandsstatuten nicht einem anderen Verbandsorgan zuweisen.

Er überwacht die Verwaltung des Verbandsvermögens.

Er kann Kommissionen einsetzen sowie Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (Beauftragte).

Für Rechtshandlungen des Verbands zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv. Für das Rechnungswesen hat der Kassier im Rahmen seiner vom Vorstand festgelegten Kompetenzen Einzelunterschrift.

Art. 21

Präsident	Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
-----------	---

Art. 22

Kassier	Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, verwaltet das Verbandsvermögen und ist für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt. Vor der Mitgliederversammlung legt er die Bücher und Unterlagen den Rechnungsrevisoren vor und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahres- und Vermögensrechnung.
---------	--

Art. 23

Geschäftsleitung	Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die laufenden Verbandsgeschäfte, bereitet Sitzungen, insbesondere jene des Vorstandes, vor, und erarbeitet und beschafft die für die Entscheidungsfindung nötigen Grundlagen und Dokumente.
------------------	---

Sie ist verantwortlich für die sorgfältige Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

Sie kann zu ihren Sitzungen weitere Personen zuziehen.

3. Die Geschäftsstelle

Art. 24

Geschäftsstelle Vorstand und Geschäftsleitung steht für die Bewältigung ihrer Aufgaben eine ständige Geschäftsstelle zur Seite.

Die Organisation der Geschäftsstelle und die Pflichtenhefte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Vorstand festgelegt und genehmigt.

4. Rechnungsrevisoren

Art. 25

Rechnungs- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren
revisoren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie über die Entlastung des Vorstands.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Verbandsvermögen

Art. 26

Verbands-
schulden Für Verbandsschulden haftet ausschliesslich das Verbands-
vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder
sowie die Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Die Vermögensrechnung wird jeweils mit der Jahresrechnung
der Mitgliederversammlung vorgelegt.

VI. Sanktionen

Art. 27

Sanktionen Mitglieder, die gegen die Statuten und Beschlüsse des Ver-
bands verstossen, können vom Vorstand mit oder ohne Mittei-
lung an die Mitgliederversammlung verwart werden.

Vor Erlass von Sanktionen hat der Vorstand den Betroffenen
auf dessen Wunsch anzuhören.

Der Vorstand kann diesfalls eine Konventionalstrafe bis zum
Höchstbetrag von Fr. 10'000.- verhängen. Dieser Entscheid ist
endgültig.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Auflösung des Verbands Die Auflösung des Verbands kann durch den Vorstand oder durch mindestens 1/5 der Einzelmitglieder beantragt werden. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften, die das OR für Genossenschaften aufstellt.

Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer oder mehreren schweizerischen Institutionen zuzuwenden, deren Zielsetzungen den Verbandszwecken möglichst weitgehend entsprechen.

Art. 29

In-Kraft-Treten Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. November 1992 und treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2000 sofort in Kraft.

Im Namen des Apothekerverbands des Kantons Zürich

Der Präsident
Dr. Andreas Weidmann

Ein Mitglied des Vorstands
Elisabeth Anderegg-Wirth